

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1010

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 10.06.2020

---

## **Satzung**

**über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens  
sowie über besondere Bestimmungen für das  
Auswahl- und Zulassungsverfahren in  
zulassungsbeschränkten Studiengängen der  
Fachhochschule Südwestfalen**

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

### Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

**Satzung**  
**über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie**  
**über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren**  
**in zulassungsbeschränkten Studiengängen**  
**der Fachhochschule Südwestfalen**

Aufgrund von § 3 Absatz 1 Satz 3 sowie § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 3 Hochschulzulassungsgesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. S. 239) und aufgrund der Studienplatzvergabeverordnung NRW - StudienplatzVVO NRW vom 18. Dezember 2019 ([GV. NRW. 2020 S. 2](#)) hat die Fachhochschule Südwestfalen folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt bei den Studiengängen der Fachhochschule Südwestfalen, für die eine Zulassungszahl (Numerus Clausus) festgesetzt ist und bei denen die Zulassung der Hochschule obliegt (örtliche Studienplatzvergabe und Serviceverfahren)

1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland vom 4. April 2019 (Staatsvertrag) durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern einschließlich der Teilnahme am koordinierten Nachrückverfahren gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1, zweiter Halbsatz sowie das hochschuleigene Losverfahren gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4,
2. die Festlegung der Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 23 Absatz 2 StudienplatzVVO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 und § 24 Absatz 2 Satz 1 der Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW – vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 186) geändert worden ist,
3. die Antragstellung, einzureichende Unterlagen und die Ausschlussfrist sowie
4. den Antrag auf Einschreibung.

**§ 2**  
**Antragstellung, Einzureichende Unterlagen, Ausschlussfrist**

(1) Der Zulassungsantrag ist in Form eines auf der Internetseite der Hochschule verfügbaren Antragsformulars elektronisch zu übermitteln. Diese Übermittlung erfolgt für deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige, die den Deutschen gemäß § 1 Absatz 2 der StudienplatzVVO NRW gleichgestellt sind, an die FH Südwestfalen. Nicht gleichgestellte ausländische Staatsangehörige übermitteln den Zulassungsantrag für Bachelor- und Masterstudiengänge an die ARBEITS- UND SERVICESTELLE FÜR INTERNATIONALE STUDIENBEWERBUNGEN e.V. (uni-assist e.V.).

(2) Die Erklärung zur Teilnahme am koordinierten Nachrückverfahren gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 sowie die Bewerbung zum Losverfahren beim koordinierten Nachrückverfahren gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 erfolgt ausschließlich bei der Stiftung für Hochschulzulassung.

(3) Die Bewerbung für ein hochschuleigenes Losverfahren gemäß § 5 Absatz 6 Satz 9 erfolgt schriftlich in Form eines auf der Internetseite der Hochschule verfügbaren Antragsformulars für das Wintersemester in der Zeit vom 1. Oktober bis 5. Oktober.

(3) Dem Antrag auf Bewerbung gemäß Absatz 1 sind Nachweise zu gestellten Sonderanträgen beizufügen. Die Nachweise können entweder im Bewerbungsportal der FH Südwestfalen hochgeladen oder per Post an die FH Südwestfalen gesandt werden.

(4) Dem Antrag auf Bewerbung für ein höheres Fachsemester ist ergänzend zu Absatz 2 für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 der StudienplatzVVO NRW zusätzlich noch ein Nachweis über das Ergebnis der Einstufungsprüfung beziehungsweise der Einstufung in ein Fachsemester aufgrund anerkannter Leistungen beizufügen.

(5) Bei der Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 Nummer 2 StudienplatzVVO NRW gilt nur die jeweils zeitlich letzte Ausschlussfrist (15.07. für das Antragsformular und für nachzureichende Unterlagen).

### **§ 3**

#### **Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber**

Die Quote gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 VergabeVO beträgt 4 vom Hundert.

### **§ 4**

#### **Ausschluss vom Verfahren, Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

- (1) Am Auswahlverfahren der Hochschule nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nummer 3 Staatsvertrag erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Absatz 6 HG). Weitere Kriterien werden im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule nicht berücksichtigt.

### **§ 5**

#### **Antrag auf Einschreibung**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nach erfolgter Zulassung innerhalb einer von der Hochschule jeweils bestimmten Frist, die im Zulassungsbescheid genannt ist, die Einschreibung beantragen. Bewerberinnen und Bewerber, deren Antrag auf Einschreibung nicht rechtzeitig bei der Fachhochschule Südwestfalen eingeht, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Frist gemäß Satz 1 wird ausschließlich durch den postalischen Eingang des unterschriebenen Antragsformulars gewahrt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Südwestfalen vom 5. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 19.06.2013) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 3. Juni 2020.

Iserlohn, den 3. Juni 2020  
Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Prof. Dr. Claus Schuster